

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **AufbrennSperr**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

### ABSCHNITT 1:

#### Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1 Produktidentifikator

### AufbrennSperr

##### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/des Gemisches:** wässrige Grundierung

**Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:** bei sachgemäßer Anwendung - keine

##### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

M-Plus Einkauf & Logistik GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 Ober-Ramstadt

Mail der sachkundigen Person: pm-farbe@daw-cms-de

##### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1:

### ABSCHNITT 2:

#### Mögliche Gefahren

##### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

###### 2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG

Gefährlichkeitsmerkmal:	keine
Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze):	keine

###### 2.1.2 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
--------------------------------	---

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

## 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrensymbol:	
Signalwort:	<b>Gefahr</b>
Gefahrenhinweise:	keine
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
Ergänzende Informationen	EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

## 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Chemische

**Charakterisierung:** Gemisch aus Zement nach DIN EN 197-1, Gesteinskörnungen und Zusätzen.

#### Gefährliche Bestandteile:

Stoff	EG-Nr. CAS-Nr. Registriernummer (REACH)	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentrations- bereich [M.-%]
Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion	5395-50-6 EINECS: 226-408-0	H317	Skin sens 1B	<0,001%
1,2-benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 EINECS: 220-120-9	H318; H400; H411; H302; H315; H317	Skin Irrit 2; Acute Tox.4; Aquatic Chronic 2; Aquatic Acute 1; Skin sens 1	0,0002%
2-methyl-2H-imidazo[3,2-a]pyridin	2682-20-4 EINECS: 220-239-6	H301; H330; H314; H318; H400; H411	Acute Tox.3 ; Acute Tox.2; Skin Corr 1B; Eye Dam 1; Aquatic Chronic 2; Aquatic Acute 1; Skin Sens 1A	0,0002%

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

<b>Einatmen:</b>	Frischluft zuführen.
<b>Hautkontakt:</b>	Mit Wasser abwaschen und gut abspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
<b>Augenkontakt:</b>	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
<b>Verschlucken:</b>	KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Unter normalen Bedingungen nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wasservollstrahl ist als ungeeignetes Löschmittel anzusehen.

**Ungeeignete Löschmittel:** Keine

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:** Bei Brand können giftige Gase entstehen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:** Atemschutz mit unabhängiger Frischluftzufuhr verwenden. Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften Kapitel 7 und 8 beachten.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und gemäß Abfallgesetz verfahren. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich mit Wasser und Tensiden reinigen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Hinweise zum sicheren Umgang:**

Atemschutz bei Spritzverarbeitung. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz; Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Stets in Behältern aufbewahren., die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Abkühlung unter 0° C vermeiden. Behälter trocken und kühl halten. Reaktionen mit Oxidationsmitteln möglich.

#### 7.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerklasse VCI: 12

#### 7.4 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wässrige Grundierung zum Festigen des Untergrundes.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

#### 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

**Hautschutz:** Schutzhandschuhe PVC oder Gummi. Materialstärke 0,15 mm. Gegebenenfalls Unterziehhandschuhe aus Baumwolle verwenden.

**Körperschutz:** Leichte Schutzkleidung

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig
Aggregatzustand:	dickflüssig
Farbe:	bräunlich
Geruch:	arttypisch

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

Geruchsschwelle:	keine, da geruchlos
pH-Wert (T = 20 °C gebrauchsfertig in Wasser angemischt):	8 - 9,5
Schmelzpunkt:	Nicht zutreffend
Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend
Siedepunkt/ -bereich:	Nicht zutreffend
Flammpunkt (°C):	Nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend
Dampfdruck:	Nicht zutreffend
Dampfdichte:	Nicht zutreffend
Relative Dichte:	(20°C) 1,1 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser (T = 20°C):	(T = 20°C) vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
Viskosität:	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend

### 9.2 Sonstige Angaben

nicht zutreffend

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht eintrocknen lassen. Vor Hitze und Frost schützen.

### 10.2 Reaktivität:

keine

### 10.3 Chemische Stabilität:

Nicht zutreffend

### 10.4 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

keine

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

keine

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Bei Hautkontakt: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen. Möglichkeit allergischer Reaktionen bei anfälligen Personen.

Sonstige Beobachtungen;

Bei sachgemäßer Anwendung sind keine Gesundheitsschäden bekannt geworden.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)

Möglichkeit zur Produktelimination aus dem Abwasser: Flockungsfällung.

#### 12.2 Ökotoxische Wirkungen

Aquatische Toxizität

#### 12.3 Weitere Hinweise zur Ökologie

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

**Ungebrauchte  
Restmengen des  
Produktes:**

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen. Eintrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Sonderabfälle abgeben.

**Ungereinigte  
Verpackung:**

Kontaminierte Verpackungen sind Rest zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### Transportvorschriften

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID und GGVS/GGVE)

#### 14.1 Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse:

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)

Handelsname: **Aufbrennsperre**

Bearbeitungsdatum: **11.08.2023**

Version (Überarbeitung): **11.08.2023**

### Seeschiffstransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code:

### Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse:

### Weitere Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen/internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinie

Das Produkt ist nach uns vorliegenden Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne des ChemG bzw. GefStoffV.

### 15.2 Nationale Vorschriften

**Verordnung über  
brennbare Flüssigkeiten:**

VbF-Klasse: nicht unterstellt

**Technische Anleitung  
zur Reinerhaltung der Luft:**

Summe organischer Stoffe der Klasse I: < 5 %

**Wassergefährdungsklasse:**

Klasse 1 gemäß VwVwS

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

**Ausschlussklausel:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

## **Sicherheitsdatenblatt**

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH)**

**Handelsname: Aufbrennsperre**

**Bearbeitungsdatum: 11.08.2023**

**Version (Überarbeitung): 11.08.2023**

### **REACH und GHS/CLP Information**

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch REACH (EG Nr. 1907/2006) und GHS bzw. CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) werden wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen umsetzen. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig, gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten, anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

Für die Anpassung der Sicherheitsdatenblätter an GHS bzw. CLP-Verordnung gilt bei Gemischen bzw. Zubereitungen eine Übergangsfrist bis 01.06.2015. Wir werden die Anpassung unserer Sicherheitsdatenblätter im Rahmen dieser Übergangsfrist vornehmen sobald uns ausreichende Informationen unserer Vorlieferanten vorliegen.